



ÖMVV-CUP FÜR WERTUNGSFAHRTEN 2016



FÜR HISTORISCHE KRAFTFAHRZEUGE

REGLEMENT

1) ZULÄSSIGE VERANSTALTUNGEN

Zur Wertung herangezogen können sämtliche Veranstaltungen für historische Kraftfahrzeuge (Definition gemäß FIVA) werden, die das nachstehend angeführte Anforderungsprofil erfüllen.

Prinzipiell ist die Aufgabenstellung (insbesondere Zeit- und Schnittvorgaben) so zu wählen, dass sie für die ausgeschriebenen Fahrzeugkategorien unter Einhaltung der StVO und unter Berücksichtigung allfälliger, häufig auf der befahrenen Strecke auftretender Behinderungen (z.B. Bahnschranken) im Straßenverkehr, einzuhalten ist.

Wenn es vom Ablauf her möglich ist, sind auch unterschiedliche Streckenlängen, Etappenzeiten oder Zeitvorgaben für einzelne Sonderprüfungen anzubieten, um die Teilnahme älterer bzw. schwächerer Fahrzeuge zu fördern, jedoch muss sich innerhalb einer Fahrzeugkategorie immer die gleiche Anzahl von Wertungen für alle Teilnehmer ergeben.

Das FIA – FIVA Abkommen von 1999 und die OSK – ÖMVV-Vereinbarung von 2013 sind einzuhalten.

Zulässige Wertungen:

- Etappen und Sonderprüfungen mit Zeit- oder Schnittvorgaben
- Genauigkeitswertungen (z.B. Slalom, Rückwärtsfahren)
- Passier- und Geheimkontrollen
- Einhalten der StVO
- Geschicklichkeitsfahren
- Fragen zum Teilnehmerfahrzeug

Unzulässige Wertungen:

- Alle Arten von Wertungen, bei denen die Verwendung von zusätzlichen Wegstreckenzählern notwendig ist (z.B. Schnittgeschwindigkeit auf unbekannter Streckenlänge, oder auch unklare Angaben zur Streckenführung)
- Juxwertungen (absolut unzulässig)
- Wertungen auf Erzielung der Höchstgeschwindigkeit (absolut unzulässig)
- rein touristische Fragen oder nicht fahrzeugbezogene Prüfungen (dürfen nicht in die Gesamtwertung einfließen)

Sollte eine Rallye die zum Cup-Lauf zählt auch die unzulässigen Wertungen beinhalten, sind vom Veranstalter zwei Ergebnisse zu erstellen. Ein Gesamtergebnis lt. zulässigen Wertungen und ein Gesamtergebnis mit allen Wertungen der Rallye. Dem ÖMVV ist die Ergebnisliste der zulässigen Wertungen zu übermitteln.

Die Streckenlänge eines Laufes zum ÖMVV-Cup hat zumindest 80 km zu betragen.

2) VERANSTALTER

Die verantwortliche Fahrtleitung für die komplette technische und sportliche Abwicklung muss durch ein Verbandsmitglied des ÖMVV erfolgen. Veranstalter eines Cup-Laufes kann nur ein Verein sein, der Mitglied des ÖMVV ist, oder ein „Partner des ÖMVV“ im Rahmen dieses Programmes.

3) BAUJAHRSKLASSEN

Ein Lauf zum ÖMVV-Cup muss für mindestens 3 aufeinanderfolgende FIVA-Klassen vollständig ausgeschrieben sein. Bei weniger als 3 Teilnehmerfahrzeugen in einer Klasse kann diese mit der nächsten Klasse zusammengelegt werden.

Für die interne Wertung einer Veranstaltung kann eine Unterteilung innerhalb der FIVA-Klassen erfolgen, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die ÖMVV-Cup Wertung.

4) WERTUNG ZUM ÖMVV-CUP

In die Wertung zum ÖMVV-Cup aufgenommen werden sämtliche TeilnehmerInnen, deren Fahrzeug über eine gültige ÖMVV-Registrierung oder FIVA ID-Card verfügen, unabhängig davon, in welchem Land das Fahrzeug zugelassen ist, bzw. wo der Teilnehmer seinen Wohnsitz hat.

5) WERTUNGSKATEGORIEN

Der ÖMVV-Cup 2015 wird in folgenden Kategorien vergeben

- Automobile bis Baujahr 1970
- Automobile der Baujahre 1971 - 1986
- Beifahrerwertung als Beifahrer bis Baujahr 1970
- Beifahrerwertung als Beifahrer der Baujahre 1971 - 1986
- Motorräder

6) PUNKTEWERTUNG

Für die Vergabe der Punkte ist es zumindest notwendig 80% der Streckenlänge innerhalb des vom Veranstalter vorgegebenen Zeitrahmens, absolviert zu haben. Wenn dies nicht der Fall ist wird der Teilnehmer als „ausgefallen“ gewertet und erhält keine Punkte.

Vom Veranstalter ist eine Wertung der in Punkt 5 angeführten Kategorien zu erstellen und dem ÖMVV zu übermitteln. Innerhalb jeder Kategorie werden für die Plätze 1 – 10 die nachstehend angeführten Punkte vergeben, für die Beifahrerwertung wird die gleiche Punkteanzahl, wie für den jeweiligen Fahrer bzw. Fahrerin vergeben:

1. Platz	12 Punkte	6. Platz	5
2. Platz	10	7. Platz	4
3. Platz	8	8. Platz	3
4. Platz	7	9. Platz	2
5. Platz	6	10. Platz	1

Faktor der Veranstaltung:

Die erreichte Punktezahl wird mit einem Faktor der jeweiligen Veranstaltung multipliziert, dieser Faktor richtet sich nach der Anzahl der Wertungen und wird vom ÖMVV festgelegt. Für den Faktor der Veranstaltung sind die tatsächlich gewerteten Prüfungen maßgebend, d.h. unter bestimmten Umständen kann der Faktor nach Vorliegen des Ergebnisses reduziert, nicht jedoch erhöht werden.

Prüfungen	Faktor
bis 10	1,0
11 bis 15	1,2
16 bis 20	1,3
21 und mehr	1,4

Bei Punktegleichstand gelten die mit dem älteren Fahrzeug erreichten Punkte höherwertig.

Streichresultate:

Abhängig von der Gesamtzahl der durchgeführten Läufe werden maximal gewertet:

Durchgeführte Läufe:	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
max. gewertet:	4	4	5	5	6	6	6	7	7	8

Mindestanzahl der Wertungen:

In die Endwertung des ÖMVV-Cups wird nur aufgenommen wer an mindestens 2 Veranstaltungen der jeweiligen Kategorie vollständig teilgenommen hat.

7)

HILFSMITTEL

Die Verwendung von Handstoppuhren und normalen Funkuhren – unabhängig davon ob diese analog oder digital anzeigen – sind erlaubt. Die Handstoppuhren oder vergleichbare Geräte dürfen auch über folgende Zusatzfunktionen verfügen: Count-Down, Speicherfunktion. **Eine elektrische Verbindung mit dem Fahrzeug ist jedoch unzulässig.**

Wegstreckenzähler:

Es dürfen Wegstreckenzähler mit mechanischer und digitaler Anzeige verwendet werden

Sollte ein Fahrzeug baujahrsbedingt original über keine Geschwindigkeitsanzeige verfügen, so ist die Verwendung einer elektronischen Geschwindigkeits- und Distanzanzeige (Fahrradtachometer) zulässig.

Folgende Geräte sind generell unzulässig:

- GPS-Navigationsgeräte bzw. auch Mobiltelefone mit GPS-Navigation
- Alle PC-gestützten Geräte, wie z.B. Laptops, i-Pads

Die Einhaltung dieser Regeln ist vom Veranstalter zu kontrollieren und Verstöße mit Strafzeiten bzw. Strafpunkten, die deutlich über den Maximalzeiten bzw. -punkten einer Sonderprüfung liegen zu pönalisieren. Ein Ausschluss auf Grund der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel darf nicht erfolgen.

Dem ÖMVV sind die Teilnehmer, bei denen Verstöße festgestellt wurden, gemeinsam mit den Ergebnissen bekannt zu geben.

8)

NENNPRIORITÄT

Prinzipiell obliegt die Annahme oder Ablehnung einer Nennung dem Veranstalter. Es dürfen jedoch anderen Nennungen auch keine wie immer gearteten Vorteile in diesem Sinne eingeräumt werden. Bei limitiertem Starterfeld ist in der Ausschreibung entsprechend darauf hinzuweisen.

9)

PROTESTE

Proteste gegen die Wertung des ÖMVV-Cups sind unzulässig.

10) ZEITNEHMUNG/WERTUNG

10.1) WERTUNGEN

Prinzipiell ist die Aufgabenstellung insbesondere Zeitvorgaben so zu wählen, dass sie für die ausgeschriebenen Fahrzeugkategorien unter Einhaltung der StVO und unter Berücksichtigung allfälliger, häufig auf der befahrenen Strecke auftretender Behinderungen (z.B. Bahnschranken oder Ampeln) im Straßenverkehr, einzuhalten ist.

Wenn es vom Ablauf her möglich ist, sind auch unterschiedliche Streckenlängen, Schnittvorgaben, Etappenzeiten oder Zeitvorgaben für einzelne Sonderprüfungen anzubieten, um die Teilnahme älterer bzw. schwächerer Fahrzeuge zu fördern, jedoch muss sich innerhalb einer Fahrzeugkategorie immer die gleiche Anzahl von Wertungen für alle Teilnehmer ergeben.

Zulässige Wertungen:

- Etappen und Sonderprüfungen mit Zeit- oder Schnittvorgaben
- Genauigkeitswertungen (z.B. Slalom, Rückwärtsfahren)
- Passier- und Geheimkontrollen
- Geschwindigkeitsmessungen
- Einhalten der StVO

Unzulässige Wertungen:

- Juxwertungen
- Wertungen auf Erzielung der Höchstgeschwindigkeit
- Geschicklichkeitsfahren, -spiele (dürfen nicht in die Gesamtwertung einfließen)
- rein touristische Fragen (dürfen nicht in die Gesamtwertung einfließen)

Das FIA – FIVA Abkommen von 1999 und die Vereinbarung OSK – ÖMVV von 2013 sind einzuhalten.

10.2) Zeitnehmung

Die Zeitnehmung und Auswertung darf nur durch eine vom ÖMVV autorisierte Zeitnehmung erfolgen. Mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung ist dem ÖMVV der Zeitnehmer per Mail bekannt zu geben.

Die offizielle Uhrzeit der Veranstaltung muss für die Teilnehmer klar ersichtlich sein und ein Anschluss für eine Synchronisation muss jedem Teilnehmer ermöglicht werden!

Der Wertungsmodus ist im Vorhinein mit dem ÖMVV abzusprechen, insbesondere die Gewichtung der einzelnen Wertungen.

Verpflichtendes Strafpunktesystem für CUP-Veranstaltungen (Der Veranstalter kann auch eine geringere Maximalpunktezahl festlegen, ausgenommen davon sind Verstöße gegen die StVO):

	Punkte
Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Startzeit pro angefangene Minute	01
Abweichung zur Etappensollzeit pro angefangene Minute	01
Überholen oder Behindern in der Kontrollzone	05
Auslassen einer Passierkontrolle	10
Anfahren einer Passierkontrolle von der falschen Seite	05
Auslassen einer Zeitkontrolle	10
Anfahren einer Zeitkontrolle von der falschen Seite	05
Befahren einer Sonderprüfung in der falschen Richtung (zusätzlich zur Zeit)	05
Stehen bleiben vor einer sichtbaren Messung (Lichtschranken oder Schlauch)	10
Pylon Berührung	0,5
Verwendung nicht erlaubter Geräte	40*
Missachtung von Anweisungen der Funktionäre und des ÖMVV-Stewards	40*
Verstöße gegen die StVO (z.B. überfahren einer Stoptafel)	10**
Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit (StVO): bis 10% der erlaubten Geschwindigkeit keine Strafpunkte,	

darüber hinaus je km/h	0,5**
Grobe Verstöße gegen die StVO (z.B. überhöhte Geschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 30 km/h)	Ausschluss**
Abweichung zur Sollzeit bei Sonderprüfungen	
Pro Sekunde	01
Pro 10-tel Sekunde	0,1
Pro 100-tel Sekunde	0,01
Maximale Punkteanzahl pro Sonderprüfung	15*

*) Für die Verwendung nicht erlaubter Geräte und Missachtung von Anweisungen der Funktionäre und des ÖMVV-Stewards ist zumindest die doppelte „maximale Punkteanzahl pro Sonderprüfung“ zu geben.

**) Wenn die Einhaltung der StVO in der Veranstaltung kontrolliert wird, sind diese Punkte zu vergeben, eine Reduzierung ist nicht zulässig.

11) ROADBOOK/KILOMETRIERUNG

Die Angabe der Wertungsstrecke hat so zu erfolgen, dass die Strecke ohne Zusatzinstrumente im Fahrzeug (Wegstreckenzähler) für die Teilnehmer klar ersichtlich ist.

Die Kilometrierung hat prinzipiell mittels Abnahme der gefahrenen Wegstrecke zu erfolgen (Tachometer, Messrad), die Kilometrierung mittels GPS ist unzulässig.

12) FAHRZEUGKATEGORIEN

Die Teilnahme von Fahrzeugen die dem FIVA-Reglement widersprechen ist unzulässig (z.B. Baujahre nach 1986), sollten solche Fahrzeuge teilnehmen („Gästeklasse“, „Youngtimer“) dürfen sie nicht in der Gesamtwertung geführt werden. Die Teilnahme mit Probe- oder Überstellungskennzeichen (oder sinngemäßer ausländischer Zulassung) ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen liegt aber beim jeweiligen Teilnehmer.

13) AUSSCHREIBUNG/NENNFORMULAR

Für Ausschreibung und Nennformular wird vom ÖMVV ein Mustertext in Form einer Datei beigestellt, die wesentlichen Textstellen bzw. hervorgehobenen Angaben sind zu verwenden.

Der Veranstalter erhält vom ÖMVV aktuelles Adressmaterial von interessierten Personen und der ÖMVV-Clubs.

Die Art der Verteilung der Ausschreibung bleibt dem Veranstalter überlassen (z.B. Post, Internet).

Am Titelblatt der Ausschreibung ist der Hinweis „Veranstaltung zum ÖMVV-CUP“ anzubringen, sollte die Veranstaltung auch zu anderen Bewerben gewertet werden, darf der Hinweis darauf max. in gleicher Größe angebracht sein.

14) INFORMATIONEN ÜBERMITTLUNG

Das Gesamtergebnis der Veranstaltung ist spätestens 2 Tage nach Ende der Veranstaltung an das ÖMVV-Sekretariat zu übermitteln. Eine Änderung der Ergebnisse nach der Siegerehrung ist nicht zulässig.

Neben dem Gesamtergebnis ist eine Liste mit eventuellen Korrekturen (z.B. Änderung des Fahrzeuges oder der Besatzung) und den Nummern der FIVA ID-Cards (bzw. ÖMVV-Registernummer) der teilnehmenden Fahrzeuge zu übermitteln. Für diese Meldung wird vom ÖMVV ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.

Dem ÖMVV sind – bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung - verpflichtend mindestens 5 Fotos von der Veranstaltung und ein PR-Artikel für Presseaussendungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind die Kontaktdaten von den beim ÖMVV-Cup gestarteten TeilnehmerInnen dem Verband zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden auch an andere Veranstalter weitergegeben.

15) SPORTDELEGIERTER

Der ÖMVV entsendet nach personeller Möglichkeit einen Sportdelegierten, der die Einhaltung des Reglements, der geforderten Standards und der Fahrzeugdokumente (ÖMVV-Registrierung, FIVA ID-Card) kontrolliert und dem Veranstalter als Schiedsrichter bei Differenzen mit den Teilnehmern zur Verfügung steht.

Verpflegung und Nächtigung für den Sportdelegierten sind vom Veranstalter beizustellen, die Fahrtkosten werden vom ÖMVV getragen.

16) MELDUNG DER VERANSTALTUNG/GEBÜHREN

Veranstaltungen zum ÖMVV-Cup 2016 sind verbindlich bis 20. Jänner 2016 an den ÖMVV zu nennen.

Der ÖMVV behält sich die freie Auswahl unter den gemeldeten Veranstaltungen vor.

Kostenbeitrag je Veranstaltung	€ 180,00
Falls die Veranstaltung auch für die ÖMVV-Trophy gewertet werden soll	€ 200,00

Sämtliche in Rechnung gestellten Beträge sind umgehend an den ÖMVV zu überweisen, da sonst die Veranstaltung nicht zum ÖMVV-Cup gewertet wird.

17) SPONSOREN DES ÖMVV-CUP bzw. ÖMVV

Falls durch den ÖMVV eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Sponsoren getroffen wird, ist das von diesen Sponsoren beigestellte Werbematerial (z.B. Prospekte) durch den jeweiligen Veranstalter in geeigneter Form an die Teilnehmer zu verteilen (z.B. im Rahmen der administrativen Abnahme gemeinsam mit den Fahrtunterlagen). Bei Nichtbeachtung dieses Punktes behält sich der ÖMVV die Weitergabe allfälliger Schadenersatzforderungen vor.